

Informationsveranstaltung
6. Oktober 2010
„KMU im 7. EU-Rahmenprogramm
– rechtliche und finanzielle Hürden leichter nehmen“

Wann gilt mein Unternehmen als KMU?

von

Rechtsanwalt Dr. Clemens Lintschinger, MSc



- I. Grundlagen
- II. Prüfungsschema und Berechnungen
- III. Spezialfälle

**Informationsveranstaltung
6. Oktober 2010
„KMU im 7. EU-Rahmenprogramm
– rechtliche und finanzielle Hürden leichter nehmen“**

Teil I: Grundlagen

Teil I: Grundlagen

„Die Zehn Gebote enthalten 279 Wörter, die amerikanische Unabhängigkeitserklärung 300, die Verordnung der Europäischen Gemeinschaft über den Import von Karamellbonbons aber exakt 25.911!“

(Franz Josef Strauß)

Teil I: Grundlagen

Das Zitat von FJS ist falsch, eine solche Karamellbonbonsverordnung hat es nie gegeben. Ähnliche unsachliche Kritik wird auch iZm mit KMU-Regeln vorgebracht. Kritik ist unberechtigt, Beihilfengeber und Beihilfenempfänger benötigen Rechtssicherheit. Gerade iZm KMU gibt es viel Fantasie zur Umgehung der Vorschriften. Zu Lasten der echten KMU werden die Fördertöpfe geleert.

Die KMU-Definition möchte verhindern, dass große Unternehmen Subventionen erhalten, die sie nicht benötigen!

Teil I: Grundlagen

Was ist die beihilfenrechtliche Rechtfertigung für den Sonderstatus von KMU?

Ausgleich von **Defiziten** aufgrund geringer Unternehmensgröße!

Beispiele:

- Begrenzte Möglichkeit zur **Beschaffung von Kapital**
- Unzureichende **Ressourcen**
- Unzureichender **Zugang** zu Informationen über neue Technologien und neue Märkte
- **Überforderung** durch rechtliche Rahmenbedingungen

Teil I: Grundlagen

Warum sollte ich als Unternehmen über meinen KMU-Status bescheid wissen?

- **Rückforderung durch die EK**

Beachte: Rechtsbehelfe nach nationalem Recht unterliegen in der Regel **Fallfristen**. Der EuGH hat jüngst in zwei Urteilen iZm mit den VergabeRL festgehalten, dass der Ablauf der Anfechtungsfristen nicht die EK daran hindert, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten (Rs C-423/07; C-17/09).

- **Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche von Mitbewerbern**

Neue Rechtsprechung des OGH: Ein Verstoß gegen das Durchführungsverbot nach Art 108 Abs 3 Satz 3 AEUV kann Unterlassungsanspruch nach **§ 1 UWG** begründen. Auf die Vertretbarkeit der diesem Verhalten zugrunde liegenden Rechtsansicht über das Nichtvorliegen einer Beihilfe kommt es nicht an (OGH 19.1.2010 4Ob154/09i).

Teil I: Grundlagen

Sind die Firmen verpflichtet, Ihren Größenstatus zu kennen und darüber Auskunft zu geben?

Eine Förderung eines KMU stellt eine Beihilfe dar. Der Beihilfengeber darf nur zulässige Beihilfen gewähren. Gelingt es dem Unternehmen nicht, den Größenstatus nachzuweisen, darf die Förderstelle keine Förderung gewähren.

Teil I: Grundlagen

Was sind KMU?

Überblick über die formalen Beurteilungskriterien (Kennziffern):

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- **weniger** als **10** Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von **höchstens 2 Mio EUR** haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- **weniger** als **50** Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von **höchstens 10 Mio EUR** haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- **weniger** als **250** Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz von **höchstens 50 Mio EUR** **oder** eine Jahresbilanzsumme von **höchstens 43 Mio EUR** haben.

Die Schwellenwerte für Mitarbeiter sind zwingend. Die Obergrenzen der finanziellen Kennziffern müssen nicht kumulativ erreicht bzw. eingehalten werden.

Teil I: Grundlagen

Beachte!

Achtung: Ein Unternehmen, das KMU-Kennziffern einhält, ist nicht automatisch als KMU einzustufen!

Begründung: Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen!

Informationsveranstaltung
6. Oktober 2010
„KMU im 7. EU-Rahmenprogramm
– rechtliche und finanzielle Hürden leichter nehmen“

Teil II: Prüfungsschema

Teil II: Prüfungsschema

Prüfungsschema für KMU und Berechnungen

Die **Prüfschritte** klären, ob es sich beim Antragsteller um ein eigenständiges KMU (KU) oder um ein verbundenes Unternehmen und/oder um ein Partnerunternehmen handelt.

Das Prüfungsschema ersetzt nicht die Kontrolle, ob eine künstliche Unternehmensarchitektur geschaffen wurde, die auf eine Umgehung der Definition abzielt!

Teil II: Prüfungsschema

1. Prüfschritt

Frage: Anzahl der Mitarbeiter des Antragstellers < 250?

Wenn Antwort lautet „Nein“, dann liegt **kein KMU** vor. **Ende der Prüfung!**

Wenn Antwort lautet „Ja“, dann Prüfschritt 2.

Teil II: Prüfungsschema

2. Prüfschritt

Frage: Jahresumsatz des Antragstellers ≤ 50 Mio EUR (≤ 10 Mio EUR)?

Wenn Antwort lautet „Nein“, dann Prüfschritt 3.

Wenn Antwort lautet „Ja“, dann Prüfschritt 4.

Teil II: Prüfungsschema

3. Prüfschritt

Frage: Bilanzsumme des Antragstellers \leq 43 Mio EUR?

Wenn Antwort lautet „Nein“, dann kein **KMU (KU)**. **Ende der Prüfung!**

Wenn Antwort lautet „Ja“, dann Prüfschritt 4.

Teil II: Prüfungsschema

4. Prüfschritt

Frage: Liegt ein verbundenes Unternehmen vor (zu prüfen sind mögliche Beziehungen zur Mutter oder zur Tochter)?

- 4.1. Frage: Erstellung eines konsolidierten Abschlusses?
- 4.2. Frage: Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter?
- 4.3. Frage: Recht auf Bestellung/Abberufung der Mehrheit der MGL des Verwaltungs-/Leitungs- oder Aufsichtsgremiums?
- 4.4. Beherrschender Einfluss auf das Unternehmen gemäß Vertrag oder Satzung?
- 4.5. Alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte?
- 4.6. *Verbund über eine natürliche Person?*

Wenn Antwort auf alle Fragen von 4.1. bis 4.6. „Nein“ lautet, dann Prüfschritt 5.

Wenn die Antwort auf nur eine der Fragen von 4.1. bis 4.6. „Ja“ lautet, liegt ein **verbundenes Unternehmen** vor.

Teil II: Prüfungsschema

5. Prüfschritt

Frage: Liegt ein Partnerunternehmen vor?

- 5.1. Frage: Unternehmen hält Beteiligung (Kapital/Stimmrechte) zwischen 25% und $\leq 50\%$
- 5.2. Frage: Am Unternehmen wird/werden Beteiligungen (Kapital/Stimmrechte) zwischen 25% und $\leq 50\%$ gehalten?

Wenn die Antwort auf nur eine der Fragen von 5.1. oder 5.2. „Ja“ lautet, dann liegt ein **Partnerunternehmen** vor.

Wenn die Antwort auf Frage 5.1. und 5.2. „Nein“ lautet, dann liegt ein **eigenständiges KMU (oder KU)** vor. **Gehe zum 6. Prüfschritt**

Teil II: Prüfungsschema

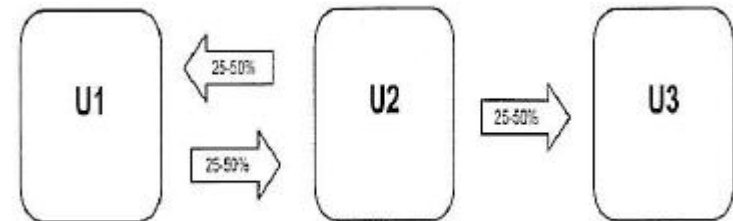
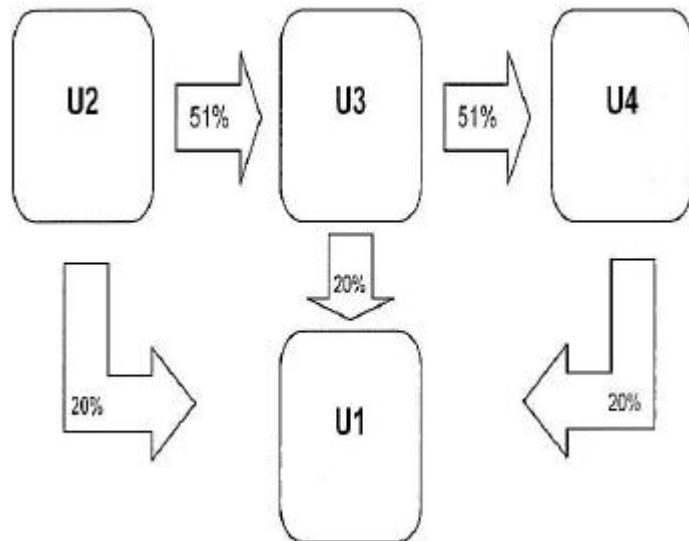
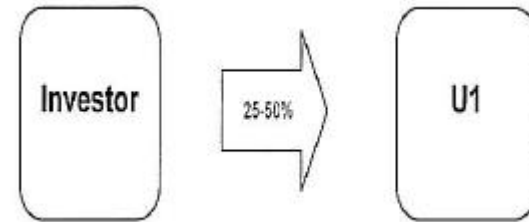
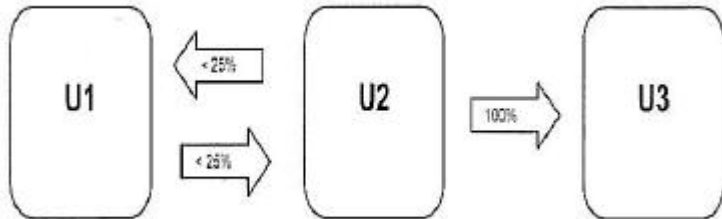
6. Prüfschritt

Prüfung ob Rechtsmissbrauch oder Umgehungsabsicht!

Teil II: Prüfungsschema

- Hat der Antragsteller den Status eines **eigenständigen Unternehmens**, sind nur die Unternehmensdaten dieses Unternehmens zu berücksichtigen
- Bei **verbundenen Unternehmen** sind die Daten (sofern nicht bereits konsolidiert) des verbundenen Unternehmens und die Daten aller mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen **zur Gänze (100%)** sowie **alle Partnerunternehmen (PU) der verbundenen Unternehmen anteilig** zu berücksichtigen. Maßgeblich sind nur die Daten des **unmittelbar vor- oder nachgelagerten Partnerunternehmens**. PU der PU bleiben unberücksichtigt.
- Bei Partnerunternehmen sind die Daten **anteilig** zu berücksichtigen. PU der PU bleiben unberücksichtigt. Ist das PU mit einem anderen Unternehmen verbunden, dann sind die Daten des verbundenen Unternehmens zu 100% mit dem PU zu kumulieren.

Teil II: Prüfungsschema



Informationsveranstaltung
6. Oktober 2010
„KMU im 7. EU-Rahmenprogramm
– rechtliche und finanzielle Hürden leichter nehmen“

Teil III: Spezialfälle

Teil III: Spezialfälle

*„Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeit als Einpersonen- oder als Familienbetrieb ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die **regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit** nachgehen.“ (Artikel 1)*

Teil III: Spezialfälle

- Rechtsform und Art der Finanzierung sind unerheblich.
- Es handelt sich um ein unionsrechtlichen Begriff. Wirtschaftliche Tätigkeit ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der Gewerbsmäßigkeit iS der GewO. Gewinnerzielungsabsicht ist nicht zwingend erforderlich.
- Der Begriff ist funktional auszulegen: jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten.
- Teilweise hoheitliche Tätigkeit schadet nicht.
- Auch der Staat ist als Unternehmen anzusehen, soweit er wirtschaftlich (fiskalisch) tätig wird.
- Nicht aber Einrichtungen, die bei der Verwaltung der öffentlichen Aufgabe der sozialen Sicherheit mitwirken und eine Aufgabe mit ausschließlich sozialem Charakter erfüllen und eine Tätigkeit ohne Gewinnzweck ausüben, die auf dem Grundsatz der nationalen Solidarität beruht. Bei freiwilligen Solidarsystemen gilt das nicht (zB. wenn Leistung von der Höhe der Einzahlung abhängt).

Teil III: Spezialfälle

Beispiele für wirtschaftliche Tätigkeit aus der Rechtsprechung:

Rechtsanwälte; eine öffentlich-rechtliche Anstalt für Arbeit, die Arbeitsvermittlung betreibt; Unternehmensvereinigungen; Erfinder/Künstler/Sportler, die ihre Leistungen verwerten; Profifußballvereine, Fernsehanstalten, Handelsvertreter, Fachärzte, Architekten

Beispiele für keine wirtschaftliche Tätigkeit aus der Rechtsprechung:

Die Krankenkassen oder die Einrichtungen, die bei der Verwaltung der öffentlichen Aufgabe der sozialen Sicherheit mitwirken, erfüllen jedoch Aufgabe mit ausschließlich sozialem Charakter. Diese Tätigkeit beruht auf dem Grundsatz der nationalen Solidarität und wird ohne Gewinnzweck ausgeübt. Die Leistungen werden von Gesetzes wegen und unabhängig von der Höhe der Beiträge erbracht.

Teil III: Spezialfälle

Frage: Ist jede Beziehung zwischen Unternehmen, die durch natürliche Personen entspringen, schädlich?

*„Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsame handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander **in einer dieser Beziehungen** stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.“ (Artikel 3 Unterabsatz 3)*

Teil III: Spezialfälle

Beispiel 1:

Eigentümerin des antragstellenden Unternehmens ist die vermögende Ehegattin eines Alleingesellschafters eines Unternehmens, das auf demselben Markt tätig ist. Fällt das Ehepaar unter diese Bestimmung?

Beispiel 2:

Ein Mitgeschäftsführer des antragstellenden Unternehmens ist auch Mitgeschäftsführer eines Unternehmens, das auf denselben Markt tätig ist. Fällt der Geschäftsführer unter diese Bestimmung?

Lösung: Eidesstattliche Erklärung?

Teil III: Spezialfälle

- EE für die Einstufung als KMU von der Kommission selbst vorgeschlagen.
- Keine Beschränkung des Inhalts der EE. EE darf dennoch nur genützt werden, um Sachverhalte „außer Streit zu stellen“, die Behörde selbst nicht verifizieren kann (Bsp. Gibt es Syndikatsverträge über Stimmrechte?)
- EE „entlastet“ Beihilfengeber nur, sofern kein Anlass besteht, EE anzuzweifeln.

Teil III: Spezialfälle

- Durch Zustimmungs-, Veto-, Nominierungs-, Weisungs- oder sonstige Kontrollrechte kann Stifter Einfluss auf die Organe nehmen und Bestellung/Abberufung vorbehalten.
- Stiftungserklärung kann eine Ermächtigung an den Stifter vorsehen. Der Stifter kann für den Stiftungsvorstand eine GO erlassen mit zustimmungspflichtigen Geschäften. Da eine abschließende Definition von zustimmungspflichtigen Geschäften in der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde nicht erforderlich ist, kann der Einfluss des Stifters im Hinblick auf Zustimmungs- und Kontrollrechte gegenüber dem Stiftungsvorstand laufend angepasst werden.

Auch über eine Stiftung können Unternehmen verbunden sein!

**Informationsveranstaltung
6. Oktober 2010
„KMU im 7. EU-Rahmenprogramm
– rechtliche und finanzielle Hürden leichter nehmen**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Informationsveranstaltung
6. Oktober 2010
„KMU im 7. EU-Rahmenprogramm
– rechtliche und finanzielle Hürden leichter nehmen

Haben Sie Fragen?

Rechtsanwalt

Dr. Clemens Lintschinger, MSc

Singerstraße 20/11

1010 Wien

T: 5130284

M: 0676/7222395

E: lintschinger@ra-lintschinger.at



- ★ Beratung
- ★ Vertretung
- ★ Schulung